



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 41/2024
vom 11. April 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7958
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 « zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des allgemeinen Lenkungsdienstes der Schulen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren », für gültig erklärt durch Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2012 « zur Gültigkeitserklärung verschiedener auf das Personal des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens anwendbarer Bestimmungen », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, dem Präsidenten Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschant, unter dem Vorsitz des Richters Thierry Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Dezember 2022, dessen Ausfertigung am 24. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und

Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des allgemeinen Lenkungsdienstes der Schulen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren, für gültig erklärt durch Artikel 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2012 zur Gültigkeitserklärung verschiedener auf das Personal des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens anwendbarer Bestimmungen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine höhere Gehaltstabelle für die in ein Amt als Inspektor für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht ernannten beziehungsweise benannten Inspektoren, die Inhaber eines Universitätsdiploms sind, vorsieht, im Vergleich zu den anderen Kategorien von in ein Amt als Inspektor im Regel- und/oder Sondergrundschulunterricht zeitweilig benannten beziehungsweise endgültig ernannten Inspektoren, die Inhaber eines ‘ Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines Masterdiploms in Psychopädagogik oder eines Lizentiatdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines Lizentiatdiploms in Weiterbildungswissenschaften und -techniken oder eines Lizentiatdiploms in psychopädagogischen Wissenschaften oder eines Lizentiatdiploms in Psychopädagogik oder eines Lizentiatdiploms in Bildungspolitik und Psychopädagogik oder eines Lizentiatdiploms in Bildungspolitik und –praxis ’ sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 « zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des allgemeinen Lenkungsdienstes der Schulen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren » (nachstehend: königlicher Erlass vom 27. Juni 1974), für gültig erklärt durch Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2012 « zur Gültigkeitserklärung verschiedener auf das Personal des von der

Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens anwendbarer Bestimmungen » (nachstehend: Dekret vom 13. Dezember 2012), bestimmt die Gehaltstabelle für jeden der Posten der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, der Personalmitglieder des allgemeinen Lenkungsdienstes der Schulen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, der Personalmitglieder des allgemeinen Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens und für jede der Besoldungsgruppen des Personals der staatlichen psycho-medizinisch sozialen Zentren.

Kapitel I des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 in der durch Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2012 für gültig erklärten Fassung betrifft das Personal des allgemeinen Inspektionsdienstes und legt die Tabellen für die verschiedenen Ämter als Inspektor fest. Die Inspektoren im Vorschulunterricht, die Inspektoren im Primarschulunterricht, die Inspektoren für Religion im Primarschulunterricht, die Inspektoren für Sittenlehre im Primarschulunterricht und die Inspektoren für staatsbürgerliche Gesinnung und Philosophie im Primarschulunterricht fallen grundsätzlich unter die Tabelle 190/1, was gemäß dem Rundschreiben 8137 vom 11. Juni 2021, das von den klagenden Parteien vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan übermittelt wurde, einer indexierten monatlichen Bruttoentlohnung von mindestens 3 881,06 EUR und höchstens 6 006,15 EUR entspricht. Wenn sie jedoch Inhaber eines Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines gleichwertigen Diploms sind, werden sie der Tabelle 469 zugeordnet, was einer indexierten monatlichen Bruttoentlohnung von mindestens 4 014,75 EUR und höchstens 6 469,84 EUR entspricht.

Auf Inspektoren für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht, die Inhaber eines Universitätsdiploms sind, wird die Tabelle 475 angewandt. Diese Gehaltstabelle entspricht nach dem vorerwähnten Rundschreiben 8137 einer indexierten monatlichen Bruttoentlohnung von mindestens 4 392,12 EUR und höchstens 6 847,20 EUR.

B.2. Aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 « über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens » oblag es dem König und obliegt es

heute der Französischen Gemeinschaft, sowohl das Verwaltungsstatut als auch das Besoldungsstatut der Personalmitglieder des Unterrichtswesens, einschließlich der Mitglieder des allgemeinen Inspektionsdienstes, festzulegen. In Ausführung dieser Bestimmung wurde der königliche Erlass vom 27. Juni 1974 angenommen.

B.3. Vor der Gehaltserhöhung, die durch Artikel 10 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 « zur Höherstufung bestimmter Personalmitglieder des Unterrichtswesens, die Inhaber eines Masterdiploms sind, in Anwendung des Vereinbarungsprotokolls vom 20. Juni 2008 » (nachstehend: Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009) vorgenommen wurde, fielen die Inspektoren im Vorschul- und Primarschulunterricht alle unter die Tabelle 190/1, unabhängig davon, ob sie Inhaber eines Universitätsdiploms waren oder nicht. Die in B.1 angesprochene Tabelle 469 ist also das Ergebnis einer Inwertsetzung der Masterdiplome in Erziehungswissenschaften oder von gleichwertigen Diplomen, die unter anderem in Anwendung des für den Zeitraum 2009-2010 mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Unterrichtswesens abgeschlossenen Vereinbarungsprotokolls vom 20. Juni 2008 beschlossen wurde.

B.4. Der königliche Erlass vom 27. Juni 1974 wurde ebenso wie seine aufeinanderfolgenden Abänderungen (einschließlich der Abänderung durch den Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009) durch Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2012 mit dem Ziel für gültig erklärt, einer Unrechtmäßigkeit wegen der unterlassenen Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates abzuhelpen, die der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 23. März 2012 festgestellt hatte (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2012-2013, Nr. 430/1, S. 4).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.5. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974, für gültig erklärt durch Artikel 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2012, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er eine höhere Gehaltstabelle für die in ein Amt als Inspektor für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht ernannten beziehungsweise benannten Inspektoren, die Inhaber eines Universitätsdiploms sind, als für die in ein Amt als Inspektor im Regel- und/oder

Sondergrundschulunterricht zeitweilig benannten beziehungsweise endgültig ernannten Inspektoren, die Inhaber eines Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines gleichwertigen Diploms sind, vorsieht.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation, die folglich nicht die Inspektoren betrifft, die in ein Amt als Inspektor in der Unterstufe des Sekundarunterrichts ernannt sind, die Inhaber eines Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines gleichwertigen Diploms sind und die wiederum unter die Tabelle 470 fallen.

B.6.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht geltend, dass die Situationen der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Inspektoren nicht vergleichbar sind, weder hinsichtlich des erforderlichen Diploms noch hinsichtlich des ausgeübten Amtes.

B.6.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Es ist zwar richtig, dass sich die erforderlichen Diplome, damit die Gehaltstabelle 475 (Inspektoren für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht) oder die Gehaltstabelle 469 (Inspektor im Regel- und/oder Sondergrundschulunterricht) angewandt wird, unterscheiden (einerseits ein Universitätsdiplom irgendeiner Art und andererseits ein Masterdiplom in Erziehungswissenschaften oder ein gleichwertiges Diplom), aber ein Unterschied bei der Bezeichnung dieser Diplome reicht nicht aus, um jeden Vergleich der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Situationen unmöglich zu machen, zumal die verschiedenen erforderlichen Diplome alle demselben Niveau, nämlich einem Master, entsprechen.

B.6.3. Ebenso lassen auch weder das Dekret vom 8. März 2007 « über den allgemeinen Inspektionsdienst, den Dienst für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts, die Büros für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichts und über das Statut der Mitglieder des Personals des allgemeinen Inspektionsdienstes und der pädagogischen Berater » noch das Dekret vom 10. Januar 2019 « über den allgemeinen Inspektionsdienst » (nachstehend : Dekret vom 10. Januar 2019) die Feststellung zu, dass sich die Ämter der Inspektoren für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und

im nichtuniversitären Hochschulunterricht derart von den Ämtern der Inspektoren im Vorschul- und Primarschulunterricht unterscheiden, dass sie nicht verglichen werden könnten.

B.6.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die Situation der in ein Amt als Inspektor für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht ernannten beziehungsweise benannten Inspektoren, die Inhaber eines Universitätsdiploms sind, und die Situation der in ein Amt als Inspektor im Regel- und/oder Sondergrundschulunterricht zeitweilig benannten beziehungsweise endgültig ernannten Inspektoren, die Inhaber eines Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines gleichwertigen Diploms sind, nicht derart voneinander unterscheidet, dass sie nicht verglichen werden können. Es handelt sich nämlich in beiden Fällen um Personen, die mit Aufgaben betraut sind, die dem allgemeinen Inspektionsdienst obliegen, und die Inhaber eines Diploms vom Niveau eines Masters sind.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Wie sowohl die Regierung der Französischen Gemeinschaft als auch die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anmerken, legt die Französische Gemeinschaft die Gehaltstabellen für die Mitglieder ihres Personals einerseits nach ihren Diplomen oder Befähigungsnachweisen und andererseits nach den Ämtern, die sie ausüben, fest. Der Behandlungsunterschied, der für das vorliegende Rechtsprechungsorgan Fragen aufwirft, beruht folglich auf einem doppelten Kriterium: einerseits die Diplome, die die Inspektoren besitzen, und andererseits die Ämter, die die Inspektoren ausüben. Diese Kriterien sind objektiv.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.9.1. Im Gegensatz zu den Ämtern als Inspektor für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht ist der Zugang zum Amt des Inspektors im Vorschul- und Primarschulunterricht nicht daran gebunden, dass man ein Universitätsdiplom besitzt. Ein solcher Unterschied in Bezug auf das Niveau des erforderlichen Diploms, um Zugang zu dem Amt zu erhalten, kann einen Behandlungsunterschied in Bezug auf die Gehaltstabellen, die auf diese beiden Kategorien von Inspektoren angewandt werden, rechtfertigen.

B.9.2. Durch die Annahme des Erlasses vom 14. Mai 2009 hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft nach Konzertierung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Unterrichtswesens entschieden, die für verschiedene Kategorien von Personalmitgliedern geltenden Gehaltstabellen abzuändern, um den Besitz bestimmter Diplome (Masterdiplome in Erziehungswissenschaften oder gleichwertige Diplome) anzuerkennen. Bei dieser Gelegenheit wurde entschieden, dass die Inspektoren im Vorschul- und Primarschulunterricht, die Inhaber eines Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines gleichwertigen Diploms sind, nunmehr unter die Tabelle 469 und nicht mehr unter die Tabelle 190/1 fallen.

B.9.3. Die Entscheidung, die für die Inspektoren im Vorschul- und Primarschulunterricht, die Inhaber eines Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines gleichwertigen Diploms sind, geltende Gehaltstabelle anzupassen, verpflichtete die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht dazu, die genannte Tabelle an die der Inspektoren in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und des nichtuniversitären Hochschulunterrichts anzugleichen, insbesondere in Anbetracht des Unterschieds in Bezug auf das erforderliche Diplom, um Zugang zu dem in B.9.1 erwähnten Amt zu erhalten.

B.10. Aus dieser Gehaltsaufwertung bestimmter Diplome kann außerdem nicht geschlossen werden, dass die Ämter der Inspektoren im Vorschul- und Primarschulunterricht identisch wären wie die Ämter der Inspektoren für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht, unabhängig vom Besitz eines Diploms eines gleichwertigen Niveaus.

B.11.1. Zudem unterscheiden sich die Bedingungen für den Zugang zu den verschiedenen Ämtern als Inspektor je nach dem ins Auge gefassten Fach und je nach der Unterrichtsstufe, in der der Inspektor sein Amt ausübt. Um an der Zulassungsprüfung für die Erstausbildung, die Zugang zu den Ämtern als Inspektor gewährt, teilnehmen zu können, muss ein Bewerber nämlich die in Artikel 13 § 1 des Dekrets vom 10. Januar 2019 aufgelisteten Bedingungen erfüllen. Unter anderem muss ein Bewerber für wenigstens einen halben Auftrag im Unterricht endgültig ernannt oder eingestellt worden sein (Artikel 13 § 1 Nr. 6 des Dekrets vom 10. Januar 2019) und Inhaber einer (oder mehrerer) spezifischen Funktion(en) sein, je nach dem zu erteilenden Amt als Inspektor (Artikel 13 § 1 Nr. 7 des Dekrets vom 10. Januar 2019) und ein allgemeines Dienstaltes und Amtsaltes haben, wie sie in Artikel 13 § 1 Nr. 8 des Dekrets vom 10. Januar 2019 erwähnt sind. Diese spezifischen Funktionen, die Zugang zu den Ämtern als Inspektor gewähren, sind ihrerseits Gegenstand einer differenzierten besoldungsbezogenen Behandlung je nach Stufe des Unterrichts, in der sie ausgeübt werden.

Es ist nicht unvernünftig, dass sich dieser Gehaltsunterschied in den Ämtern als Inspektor niederschlägt.

B.11.2. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan machen diesbezüglich geltend, dass Artikel 13 § 3 des Dekrets vom 10. Januar 2019 ab 2023 eine Lockerung der Zugangsvoraussetzungen zu den Ämtern als Inspektor vorsieht, indem einer Person, die nicht endgültig im Unterrichtswesen ernannt ist, Zugang zu diesen Ämtern gewährt wird, sofern « sie Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises, um eines der Ämter auszuüben, die für das zu erteilende Amt als Inspektor angegeben sind und in der Tabelle von Anlage I zum vorliegenden Dekret aufgeführt sind, oder eines pädagogischen Befähigungsnachweises von der Art des pädagogischen Befähigungszeugnisses, des pädagogischen Befähigungszeugnisses für den Hochschulunterricht, des Befähigungsnachweises eines Lehrbefugten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, des Befähigungsnachweises eines Lehrbefugten der Unterstufe des Sekundarunterrichts, des Befähigungsnachweises des Primarschullehrers, des Befähigungsnachweises als Vorschullehrer ist ».

B.11.3. Wenn ab 2023 ein angehender Inspektor tatsächlich nicht mehr endgültig im Unterrichtswesen ernannt worden sein muss oder endgültig Inhaber einer spezifischen Funktion

sein muss, um an den Zulassungsprüfungen für die Erstausbildung teilzunehmen, die Zugang zu einem Amt als Inspektor gewährt, ändert dies nichts an der in B.11.1 dargelegten Feststellung, dass der Zugang zu jedem der Ämter als Inspektor daran gebunden ist, dass man einen spezifischen Befähigungsnachweis oder eine spezifische Erfahrung im Unterrichtswesen besitzt, was eine geeignete Gehaltstabelle erfordert, die insbesondere je nach Unterrichtsstufe, in der es ausgeübt wird, variiert.

B.12.1. Diese Feststellung wird durch den Umstand gestützt, dass im Fall einer gemeinsamen Zulassungsprüfung für die Erstausbildung, die Zugang zu einem Amt als Inspektor gewährt, für alle Ämter als Inspektor Artikel 27 Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 10. Januar 2019 bestimmt, dass die Bewerber nach deren Abschluss nach Amt eingestuft werden und für jedes Amt separate Anwerbungsreserven gebildet werden.

B.12.2. Außerdem erlegt es das Dekret vom 10. Januar 2019 den angehenden Inspektoren, die die Zulassungsprüfung für die Erstausbildung bestanden haben und die Zugang zum Amt als Inspektor erhalten möchten, auf, für eine Dauer von zwei Jahren ein Praktikum zur beruflichen Eingliederung aufzunehmen. Während dieses Praktikums müssen die Inspektoren im Praktikum eine Ausbildung von 160 Stunden, von denen sich 40 Stunden speziell auf das jeweilige Amt als Inspektor beziehen, absolvieren, wie es Artikel 1.2 der Anlage zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 7. September 2023 « zur Festlegung des Ausbildungsplans zur beruflichen Eingliederung der Inspektoren im Praktikum und der Bedingungen und Modalitäten für die vollständige oder teilweise Befreiung von dem Ausbildungsprogramm in Anwendung von Artikel 54 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 10. Januar 2019 über den allgemeinen Inspektionsdienst » vorsieht. Ein Viertel des Stundenumfangs dieser Ausbildung bezieht sich folglich speziell auf das einzelne Amt als Inspektor.

B.12.3. Aus dem Vorstehenden kann abgeleitet werden, dass sich die Ämter als Inspektor entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan je nach der Unterrichtsstufe, in der sie ausgeübt werden, unterscheiden.

B.13. Da objektive Unterschiede zwischen den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Ämtern als Inspektor je nach Niveau des erforderlichen Diploms, um das Amt auszuüben, der Vorerfahrung, die verlangt wird, um das Amt auszuüben, oder der Ausbildung, die während des Praktikums zur beruflichen Eingliederung zu absolvieren ist, bestehen, ist es nicht

unvernünftig, solche Unterschiede zur Grundlage eines Unterschieds bei der Gehaltstabelle zu machen, unabhängig vom Besitz von gleichwertigen Befähigungsnachweisen oder Diplomen. Daraus folgt, dass der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.14. Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er eine höhere Gehaltstabelle für die in ein Amt als Inspektor für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht ernannten beziehungsweise benannten Inspektoren, die Inhaber eines Universitätsdiploms sind, als für die in ein Amt als Inspektor im Regel- und/oder Sondergrundschulunterricht zeitweilig benannten beziehungsweise endgültig ernannten Inspektoren, die Inhaber eines Masterdiploms in Erziehungswissenschaften oder eines gleichwertigen Diploms sind, vorsieht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 « zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des allgemeinen Lenkungsdienstes der Schulen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren », für gültig erklärt durch Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2012 « zur Gültigkeitserklärung verschiedener auf das Personal des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens anwendbarer Bestimmungen », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. April 2024.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) Frank Meersschant

(gez.) Thierry Giet